



Merkblatt

Anerkennung peruanischer Adoption

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Peru und Deutschland sind Mitgliedsstaaten des sogenannten **Haager Adoptionsübereinkommens (HAÜ)**, welches u.a. die gegenseitige Anerkennung von grenzüberschreitenden Adoptionen erleichtert. Jeder Mitgliedsstaat hat nationale Zentralstellen für internationale Adoptionen benannt. In Deutschland ist dies die:

Bundeszentralstelle für Auslandsadoptionen beim Bundesamt für Justiz, Adenauerallee 99-103, 53113 Bonn; Postanschrift: 53094 Bonn, Tel. (+49) 228 99 410-5414, -5415; Fax: (+49) 228 99 410-5402 ;e-mail: auslandsadoption@bfj.bund.de; Web: www.bundesjustizamt.de,

in Peru die:

Secretaria Nacional de Adopciones beim Ministerio de la Mujer y Poblaciones Vulnerables (MIMP), Avda. Benavides 1155, Miraflores, Lima; Tel. +511 6261600 oder 416-5200-Durchwahl 1701; e-mail: adopcion@mimp.gob.pe; Web: www.mimp.org.pe.

Adoptionen aus Peru, bei denen die angenommenen Kinder im Zuge der Adoption ihren ständigen Aufenthalt von Peru nach Deutschland verlegen sollen, sind laut dem HAÜ kraft Gesetzes anzuerkennen, wenn die zuständige Zentralstelle eine Bescheinigung ausstellt, dass die Adoption gemäß dem HAÜ zustande gekommen ist. Die Bescheinigung muss auch angeben, wann und vom wem die Zustimmungen der Zentralbehörden beider Staaten erteilt worden sind. Mit der Anerkennung der peruanischen Adoption für den deutschen Rechtsbereich ist auch der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch das adoptierte Kind verbunden, wenn mindestens einer der Adoptierenden deutscher Staatsangehöriger ist und die rechtlichen Wirkungen der Adoption einer minderjährigen Adoption nach deutschem Recht zumindest gleichwertig sind (Anmerkung: Dies ist bei einer peruanischen minderjährigen Adoption in aller Regel gegeben).

In Peru gibt es zwei unterschiedliche Arten von Adoptionsverfahren, an denen ausländische Adoptierende beteiligt sein können:

1) Regelfall: Adoption von Waisen oder verlassenen Kindern („niños en abandono“)

Diese Adoptionen kommen grundsätzlich durch Vermittlung und Zusammenarbeit der zuständigen Zentralstellen zustande. In der Regel beginnt das Verfahren also für deutsche Adoptierende bei den zuständigen *deutschen* Behörden. In Peru erfolgt anschließend ein Adoptionsverfahren auf dem Verwaltungswege, bei denen Gerichte in der Regel nicht beteiligt sind und bei denen die „Secretaria Nacional de Adopciones“ beim MIMP die Adoption selber ausspricht. Für diese Adoptionen stellt das MIMP als Zentralstelle anschließend die oben genannte Bescheinigung aus. Bei Vorlage dieser Bescheinigung zusammen mit dem Adoptionsbeschluss (alle peruanischen Dokumente sind mit Apostille versehen und in übersetzter Form einzureichen) kann die Botschaft in der Regel sofort einen deutschen Reisepass für das adoptierte Kind erteilen.

2) Adoption in „besonderen Fällen“ (Verwandten-, Stiefkind- oder Mündeladoption)

Diese Adoptionen erfolgen nicht durch das MIMP, sondern vor einem zuständigen peruanischen Gericht. Das MIMP stellt für solche Adoptionen die oben erwähnte Bescheinigung leider nicht aus, auch wenn das Kind im Zuge der Adoption seinen Wohnsitz nach Deutschland verlegen soll. Dies hat zur Folge, dass die Adoption von der Botschaft nicht immer unmittelbar als für den deutschen Rechtsbereich wirksam akzeptiert und somit nicht immer sofort ein deutscher Reisepass erteilt werden kann.

Zur Herstellung von Rechtssicherheit wird in diesen Fällen grundsätzlich empfohlen, (ggf. über die Botschaft) ein **Feststellungsverfahren nach dem Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG)** einzuleiten. Alternativ kann die Wirksamkeit der Adoption auch über eine Geburtsanzeige oder ein Staatsangehörigkeitsfeststellungsverfahren festgestellt werden. Das Verfahren nach dem AdWirkG ist aber vorzuziehen, da die Bearbeitungszeit in der Regel wesentlich kürzer ist und es in eine **familiengerichtliche Entscheidung mit Wirkung für und gegen alle** mündet. Die Zuständigkeit des Gerichts richtet sich dabei nach dem deutschen Wohnsitz der Adoptierenden, bei Fehlen eines deutschen Wohnsitzes ist das Amtsgericht Schöneberg, Grunewaldstr. 66/67, 10823 Berlin zuständig.

Unterlagen, die grundsätzlich für einen Beschluss nach dem Adoptionswirkungsgesetz benötigt werden:

- Die ausländische Adoptionsentscheidung in beglaubigter Kopie mit Apostille und einer von einem vereidigten Übersetzer erstellten Übersetzung.
- Unterlagen, aus denen sich Informationen über Herkunft und Lebensweg des Kindes vor der Adoption ergeben.
- Die Geburtsurkunde des Kindes nebst Übersetzung mit Angabe der leiblichen Eltern bzw. Findelkind Nachweis.
- ggf. Dokumente, die eine Zustimmung der leiblichen Eltern oder eines Elternteiles zur Adoption beinhalten und im ausländischen Verfahren vor dem Adoptionsausspruch eingeholt wurden.
- Evtl. im In- oder Ausland gefertigte Sozialberichte über das Adoptivkind
- Evtl. im In- oder Ausland gefertigte Sozial- oder Eignungsberichte über die Adoptiveltern.
- ggf. Angaben und Nachweise über die Beteiligung einer in- oder ausländischen Adoptionsvermittlungsstelle mit Anschrift und Internetadresse.

- Eine persönliche Darstellung der Antragsteller, aus der sich die Umstände der Auswahl des Adoptivkindes sowie der Ablauf des ausländischen Adoptionsverfahrens ergeben nebst Aufstellung sämtlicher während des Adoptionsverfahrens geleisteten Zahlungen (mit Zahlungsempfänger)
- Angaben zum Familienstand, ggf. Heiratsurkunde der Antragsteller.
- Zustellungsbevollmächtigter in Deutschland (für die förmliche Zustellung des Beschlusses, damit ein Zustellungsrechtshilfeverfahren im Ausland entbehrlich ist, dient der Kosten- und Zeitersparnis).

Der Antrag kann formlos gestellt werden. Der Beschluss ist bei der Adoption eines Minderjährigen gebührenfrei. Für die Zustellung können Kosten anfallen. Im Rahmen der Feststellung der Wirkung der Adoption im deutschen Rechtsbereich kann das Gericht die Adoption den deutschen Sachvorschriften anpassen, z. B. eine Vornamensänderung aussprechen. Für solche Anträge gelten ggf. besondere Formvorschriften.